



Schülerbeförderung

Wenn Sie im Landkreis Dachau wohnen, können Sie einen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges für folgende Schulen stellen:

- Öffentliche Förderschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Wirtschaftsschulen
- Berufsfachschulen
- Berufsschulen mit Vollzeitunterricht

Fachakademien, Kollegs und Abendschulen fallen **nicht** unter den Kreis der berechtigten schulischen Einrichtungen.

Bezüglich der Leistungsgewährung für Grund- und Mittelschulen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung Ihres Wohnsitzes oder den zuständigen Schulverband.

Die Kostenfreiheit des Schulweges wird bei Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen lediglich auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres bewilligt:

- Für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10 ist eine erneute, d. h. schuljährliche Antragstellung nicht notwendig, sofern keine Änderungen (Umzug oder Schulwechsel) eintreten.
- Ab der Jahrgangsstufe 11 ff. muss dagegen der Antrag für jedes Schuljahr neu gestellt werden.

Die Beförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Busse, die ausschließlich berechnete Schüler/innen befördern, werden nur im Ausnahmefall eingesetzt.

Öffentliche Förderschulen

- Es muss die Pflichtschule besucht werden. Das ist die Schule, die per staatlicher Rechtsverordnung für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Schülerin bzw. des Schülers zuständig ist.
- Für das Sonderpädagogische Förderzentrum Dachau umfasst der maßgebliche Schulsprengel das gesamte Gebiet des Landkreises Dachau.
Greta-Fischer-Schule
Dr.-Engert-Straße 9
85221 Dachau
- Der Beförderungsanspruch gilt für folgende Wegstrecken:
 - Schulvorbereitende Einrichtung sowie Jahrgangsstufen 1 bis einschließlich 4: Die Wegstrecke ist länger als 2 km.
 - Jahrgangsstufe 5: Die Wegstrecke ist länger als 3 km.
- Als Wegstrecke gilt dabei die einfache (ortsübliche) Entfernung vom Haus- zum Schuleingang (kürzester zumutbarer Fußweg).
- Bei genehmigten Gastschulverhältnissen aus zwingenden persönlichen Gründen besteht generell kein Beförderungsanspruch.

Realschulen, Gymnasien, FOS, BOS, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen

- Die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10.
- Sie können den Antrag nur für öffentliche (staatliche und kommunale) sowie staatlich anerkannte private Schulen stellen. Für staatlich genehmigte Schulen besteht kein Anspruch auf Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges.
- Es muss die nächstgelegene Schule besucht werden. Das ist die Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand erreichbar ist. Hierbei werden Schulart sowie Ausbildungs- und ggf. Fachrichtung berücksichtigt.
- Der geringste Kostenaufwand wird in der Regel anhand des MVV-Ausbildungstarifs I oder II ermittelt. Andere Gesichtspunkte (z. B. Entfernung in km oder Fahrzeit) spielen hierbei keine Rolle, sofern keine Unzumutbarkeit vorliegt. Hierbei sind nach dem Schülerbeförderungsrecht trotz dem Einführen des 365 €-Tickets für junge Menschen im MVV-Raum ab Beginn des Schuljahres 2020/21 (weiterhin) die monatlichen Kosten entsprechend den MVV-Ausbildungstarifen heranzuziehen.
- Der Schulweg muss länger als 3 km sein. Als Wegstrecke gilt dabei die einfache (ortsübliche) Entfernung vom Haus- zum Schuleingang (kürzester zumutbarer Fußweg).

Berufsschulen bei Vollzeitunterricht

- Sie können den Antrag nur für öffentliche (staatliche und kommunale) sowie staatlich anerkannte private Schulen stellen. Für staatlich genehmigte Schulen besteht kein Anspruch auf Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges.
- Es muss die Sprengel- und damit Pflichtschule besucht werden.
- Der Schulweg muss länger als 3 km sein. Als Wegstrecke gilt dabei die einfache (ortsübliche) Entfernung vom Haus- zum Schuleingang (kürzester zumutbarer Fußweg).

Schülerbeförderung ab der Jahrgangsstufe 11

Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine eingeschränkte Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges (siehe Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges).

Die Informationen hierzu finden Sie in einem gesonderten Merkblatt unter www.landratsamt-dachau.de/schuelerbefoerderung

Ausnahmsweise Anerkennung des privaten Kraftfahrzeuges

- Die Genehmigung zur Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe in besonders gelagerten Fällen möglich. In der Regel werden hierbei nur die fiktiven Kosten der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.
- Der Antrag muss von Ihnen zum Beginn des Schuljahres gestellt werden. Das Formular hierzu finden sie unter www.landratsamt-dachau.de/schuelerbefoerderung

Ausnahmeregelungen

Wenn die vorgeschriebene Mindest-Wegstrecke nicht erreicht wird, besteht ein Beförderungsanspruch (sofern auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind) ausnahmsweise nur bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe:

- Besondere Gefährlichkeit bzw. besondere Beschwerlichkeit:
Bitte begründen Sie diese besondere Gefährlichkeit oder besondere Beschwerlichkeit ausführlich. Eine allgemeine Gefährdung durch den Straßenverkehr ist hierbei jedoch nicht ausreichend, sondern nur eine außergewöhnliche Gefährdungssituation. Bitte beachten Sie, dass diese bei Vorliegen einer altersgemäßen Entwicklung ab der Jahrgangsstufe 5 ff. grundsätzlich nicht mehr anzunehmen ist.

- Dauernde Behinderung:
Wir benötigen entsprechende Nachweise für den Schwerbehindertenausweis mit Vorder- und Rückseite. Diese können Sie im Online-Antrag hochladen.
Ersatzweise gilt ein ausführliches fachärztliches Attest mit folgenden Angaben:
 - Art der Behinderung.
 - Zeitpunkt, seitdem die Behinderung besteht.
 - Zeitpunkt bis zu dem der/die Schüler/in noch voraussichtlich behindert sein wird.
 - Ausführliche Beschreibung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt.

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden:

Landratsamt Dachau
Sachgebiet Kreisschulen und ÖPNV
Weiherweg 16
85221 Dachau
Telefon: (08131) 74-365 oder (08131) 74-459
E-Mail: schuelerbefoerderung@lra-dah.bayern.de

Sprechzeiten

Montag: Nach Terminvereinbarung
Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: Nach Terminvereinbarung